



Schutzkonzept

WALD&WIR gUG
Kindergarten Waldinsel
Dachsberg 18
85665 Moosach

Stand Mai 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. Präambel
 - 1.1. Bild des Kindes
 - 1.2. Kindeswohlgefährdung
 - 1.3. Gesetzliche Grundlagen
 - 1.4. Formen der Grenzüberschreitung
2. Risikoanalyse und Verhaltenskodex
 - 2.1. Team
 - 2.2. Regeln im Umgang mit Nähe und Distanz
 - 2.3. Kinder
 - 2.4. Örtliche Situation
 - 2.5. Familie
 - 2.6. Externe Personen
3. Ansprechpartner
4. Prävention
5. Rehabilitierung, Aufarbeitung und Qualitätssicherung
 - 5.1 Rehabilitierung und Aufarbeitung
 - 5.2 Qualitätssicherung
6. Notfallplan
7. Anlaufstellen und Ansprechpartner/ -innen

1. PRÄAMBEL

Unser Schutzkonzept soll für alle Beteiligten mehr Handlungssicherheit bieten und aufzeigen, dass

- die Kinder als Individuen wertgeschätzt und gestärkt werden,
- die Rechte der Kinder geachtet werden,
- problematische Situationen berücksichtigt werden,
- und die Kinder vor jeglicher Art von Grenzverletzung geschützt werden.

1.1. Unser Bild des Kindes

Jedes Kind ist eine Persönlichkeit und ein Individuum. Es trägt einen Entwicklungsplan in sich, den es ganzheitlich und eigenständig verfolgt. Für eine positive Entfaltung benötigt es den Schutz und die Begleitung der Erwachsenen, genügend Freiraum und die Möglichkeit, sich zu bewegen. So wird es unter guten Bedingungen selbstbestimmt seine Anlagen und Kompetenzen ausprägen und genau das Notwendige und Richtige tun, um sich im ganz eigenen Tempo weiterzuentwickeln.

1.2. Kindeswohlgefährdung

Unter Kindeswohlgefährdung versteht man jegliche Art von körperlicher, geistiger und / oder seelischer Gewalt. Diese kann sowohl im Familien- und Bekanntenkreis, aber auch in Institutionen geschehen und bewusst oder unbewusst erfolgen.

Da derartige Gefährdungen ernsthafte Folgen für die Gesundheit und Entwicklung der Kinder haben können, sind diese auf den Schutz und die Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen.

Um uns mögliche Gefahrenquellen bewusst zu machen, setzen wir uns mit Erarbeitung des Schutzkonzeptes intensiv mit Regelungen im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern auseinander.

1.3. Gesetzliche Grundlagen

- § 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 47 SGB VIII Meldepflichten
- § 62 SGB VIII Datenschutz - Datenerhebung
- § 79a SGB VIII Qualitätsmerkmale für Sicherung der Rechte

1.4. Formen von Grenzüberschreitungen

- Seelische Gewalt, z.B. beschämen, ausgrenzen, diskriminieren, bevorzugen, ablehnen, abwerten.
- Seelische Vernachlässigung, z.B. Trost verweigern, ignorieren, nicht eingreifen bei Übergriffen unter Kindern.
- Körperliche Gewalt, z.B. festhalten, schubsen, zum Essen zwingen, verletzen.
- Körperliche Vernachlässigung, z.B. unzureichende Körperpflege, mangelnde Ernährung, unzureichende Bekleidung, Nichtversorgung bei Verletzung oder Erkrankung.
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, z.B. Kinder vergessen, in gefährliche Situationen bringen, unbeaufsichtigt lassen.
- Sexualisierte Gewalt, z.B. körperliche Nähe erzwingen, küssen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder sexuell stimulieren.

2. RISIKOANALYSE UND VERHALTENSKODEX

2.1. Das Team

Das Team besteht aus pädagogischen Fachkräften, jeweils einem oder einer Bundesfreiwilligen und manchmal PraktikantInnen. Alle MitarbeiterInnen legen ein gültiges erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.

Die Fachkräfte tauschen sich regelmäßig (wöchentlich, bzw. alle zusammen monatlich) im Team aus. Es besteht ein respektvoller, wertschätzender Umgang. Konflikte werden angesprochen, eine Bereitschaft zur Fehler- und Feedbackkultur ist vorhanden. Es finden regelmäßige Fallbesprechungen statt.

Mit Bundesfreiwilligen und PraktikantInnen gibt es regelmäßige Gespräche, in denen der respektvolle Umgang mit dem Kind erklärt wird.

Körperkontakt und körperliche Berührungen sind unabdingbarer Teil unserer pädagogischen Arbeit und somit unverzichtbar. Wir achten sehr genau auf die Bedürfnisse der Kinder und gehen darauf ein. Das beinhaltet, dass wir dem Kind Halt, Geborgenheit und/oder Trost geben, wenn es das braucht. Dazu gehört es für uns, dass ein Kind auf dem Schoß sitzen darf, in den Arm genommen oder berührt wird. Ebenso gehört dazu aber auch, das Bedürfnis nach Abstand und Rückzug des Kindes zu achten. Dabei respektieren wir die Bedürfnisse des Kindes ebenso, wie das Recht, „Nein“ zu sagen. Für Körperkontakt braucht es immer das Einverständnis und eine Freiwilligkeit von beiden Seiten, der des Kindes und der der Bezugsperson.

Nach einer gemeinsam erstellten Risikoanalyse wurde folgender Verhaltenskodex erarbeitet:

2.2. Regeln im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern

- Wir achten auf die Einhaltung der Intimsphäre der Kinder. Ein „Nein“ des Kindes wird erkannt (d.h. ein Nicht-Wollen des Kindes wird auch gesehen, wenn es das nicht ausspricht), akzeptiert und nur in absoluten Notfallsituationen übergangen (z. B. bei Fremd- und Eigengefährdung, deutlichem „Außer-sich-sein“ des Kindes, Unfallgefahr usw.). Wir unterstützen jedes Kind in seiner sexuellen Entwicklung und nehmen keine Bewertung von sexueller Orientierung o. ä. vor.
- Es sind von allen Mitarbeitenden folgende Regelungen zu beachten:
Bei körperlicher Nähe ist stets das Bedürfnis des Kindes ausschlaggebend. Der Umgang ist respektvoll und würdevoll. Grenzen werden behutsam erspürt und eingehalten.
- Wir geben KollegInnen Bescheid, wenn wir uns in schlecht einsehbaren Bereichen aufhalten.
- Wir fotografieren und filmen keine unbedeckten Kinder.
- BesucherInnen, PraktikantInnen, Eltern, HospitantInnen halten sich im Sichtfeld der pädagogischen Fachkräfte auf, fotografieren nicht, wahren die Intimsphäre und Grenzen der Kinder.
- Die Kinder halten sich nicht unbedeckt im Kindergarten auf.
- Wir beachten den Entwicklungsstand, das Sozialverhalten und mögliche Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse, wenn Kinder sich im Rahmen der Verselbständigung während des Freispiels unbeobachtet auf unserem Waldplatz aufhalten.
- Wir sprechen höflich und respektvoll miteinander und achten auf den Umgangston vom Erwachsenen zum Kind, unter den Erwachsenen und auch zwischen den Kindern. Die Gesprächs- und Umgangsregeln werden immer wieder nach Bedarf mit den Kindern besprochen und die Meinung der Kinder fließt dabei in diese Regeln ein.
- Klare Aussagen, die die Kinder gut verstehen können und Ich-Botschaften sind uns als Team wichtig, besonders in Konfliktsituationen. Dabei ist es uns wichtig, dem Kind zu vermitteln, dass es um sein Verhalten geht, nicht um die Person an sich.
- Die Kinder dürfen jederzeit ihre Meinung sagen, Ideen und Kritik einbringen. Wir hören die Kinder im Kindergartenalltag und in Gesprächskreisen an und nehmen ernst, was sie sagen.
- Wir haben keine Toiletten im Wald, sondern nur Plätze dafür. Der Toilettengang im Waldkindergarten braucht etwas Übung, Kinder brauchen teilweise Hilfe beim An- und Ausziehen. Diese bieten wir den Kindern an, begleiten sie aber auch, wenn sie sich einfach Beistand wünschen. Die Hilfestellung ist körperlich nah, deshalb ist es uns wichtig, die Intimsphäre des Kindes zu achten und Hilfe zur Selbsthilfe zu geben.

2.3. Die Kinder

Auch zwischen den Kindern gibt es klare Regeln, die wir in der täglichen Praxis immer wieder thematisieren und üben. Kinder lernen bei uns ein „Nein“ und „Stop, das mag ich nicht“ zu äußern und bei anderen zu akzeptieren. Dabei geht es um die Akzeptanz emotionaler, aber auch körperlicher Grenzen. Gleichzeitig möchten wir die kindliche Freude an der Entdeckung des eigenen Körpers, eigener Gefühle, sowie dem Entdecken der Anderen ermöglichen und keine unnötigen Verbote erteilen und/oder Ängste auslösen.

So gelten für unsere Kinder grundsätzlich die folgenden Vereinbarungen:

- Wir unterstützen Kinder, eigene Empfindungen und Grenzen zu spüren, aufzuzeigen und gegenseitig einzuhalten.
- Wenn ein Kind „NEIN“ sagt, dann heißt das auch NEIN.
- „Stop“ heißt: „sofort aufhören“.

- Wir unterstützen Kinder darin hinzuspüren, manchmal können Kinder weder „Stop“, noch „Nein“ sagen und trotzdem können andere spüren, dass es da eine Grenze gibt.
- Beschwerden der Kinder werden ernst genommen.
- Spiele, die vom generellen Interesse und der Neugier am Körper geleitet sind, beobachten und begleiten wir. Zusätzlich zu „NEIN“ und „STOP“ gilt hier, dass ein Anfassen des anderen Kindes nur mit deren Einverständnis geschehen darf. Ein offener Umgang und vertrauensvolle Gespräche begleiten die Neugierde und die Fragestellungen der Kinder. Außerdem informieren wir die Eltern der betreffenden Kinder über ihr Interesse.
- Kinder führen keine Gegenstände in Körperöffnungen ein, fügen keine Schmerzen zu oder verletzen sich nicht.

2.4. Die örtliche Situation

In welchen Situationen sind die Kinder in unserer Einrichtung besonders gefährdet?

- wenn Kinder allein oder mit anderen Kindern zur Toilette gehen,
- beim Umziehen,
- Hospitation von Bewerbern und Eltern (Vertretungssituation, Schnuppereltern),
- in allen Einzelsituationen von pädagogischen Mitarbeitenden und Kindern,
- durch Mitarbeit von ungelernten Kräften, z. B. SchülerInnen oder PraktikantInnen,
- beim Spielen in Rückzugsecken, die schlecht einsehbar sind,
- Wenn neue MitarbeiterInnen kommen.

Bereiche, in denen sich Erwachsene und Kinder bzw. Kinder mit anderen Kindern allein aufhalten und die nicht gut einsehbar sind, bezeichnen bzw. betrachten wir als potenzielle Gefahrenzonen. Diese sind in unserem Waldkindergarten im Besonderen:

- In und um den Waldkinderwagen,
- Toilettenplätze,
- Verstecke und Lager,
- Hängematten,
- der Wald ist offen und für jeden zugänglich, das Erscheinen fremder, bzw. externer Personen wird sorgfältig beobachtet, siehe 2.6.

2.5. Die Familien

- Grundsätzlich besteht ein vertrauensvolles, unterstützendes Verhältnis zwischen PädagogInnen und Eltern.
- Eltern werden schon vor Aufnahme mit dem Pädagogischen Konzept vertraut gemacht.
- Achtsamer Umgang mit den Bedürfnissen wird gefordert bei der Eingewöhnung und Ablöse, der Auswahl von Kleidung und Brotzeit.
- Eltern werden darum gebeten, das Urinieren im Freien mit den Kindern zu üben, bevor die Kinder in den Waldkindergarten kommen, sodass die Situation für sie vertrauter ist und sie sich schon selbst weiterhelfen können.
- In Elterngesprächen wird über Bedürfnisse und Verhalten der Kinder gesprochen.
- Jährlich wird eine Elternumfrage zur Zufriedenheit gemacht.
- Beschwerdemöglichkeiten bestehen im direkten Kontakt, persönlich, per E-Mail oder telefonisch, über den Elternbeirat oder die Verwaltungsangestellte.

2.6. Externe Personen

- Externe Personen sind nie alleine mit Kindern.
- Wir sprechen unbekannte Personen im Wald an und achten darauf, dass sich Dritte (z. B. SpaziergängerInnen) nicht unbeaufsichtigt im Wald aufhalten.
- Wir erfragen bei jedem „Spontanbesuch“, was dieser möchte und lassen keine Unbefugten auf unseren Platz.

3. ANSPRECHPARTNER

Zuständig für Prävention und Intervention ist in erster Linie die Einrichtungsleitung. Sie ist Vorbild für einen wertschätzenden, Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern, sowie Kolleginnen und Kollegen. Besondere Aufmerksamkeit gilt allen Bereichen der Personalführung, der Einarbeitung neuer Mitarbeiter und den Mitarbeitergesprächen.

Außerdem schafft sie gute strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen und ist verantwortlich für die Vereinbarung von Regeln sowie für deren Einhaltung.

Das pädagogische Team reflektiert gleichermaßen seine Haltung. Alle Teammitglieder haben bei der Erledigung ihrer Aufgaben gleiche Rechte und Pflichten. Die Aufgaben werden gleichberechtigt verteilt. Es liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen diesbezügliche Probleme zu kommunizieren, damit sie korrigiert werden können.

Das Team aus drei pädagogischen Fachkräften ist in gutem Kontakt mit den Kindern und fähig Situationen oder Verhalten zu beobachten und gegebenenfalls zu dokumentieren.

Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt im Rahmen des §8a SGBVIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen Fachkraft im Jugendamt, in der über das weitere Vorgehen (z.B. Elterngespräch, Meldung etc.) entschieden wird.

Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewaltanwendung durch Fachpersonal oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kindertagesstätte, handelt es sich in der Regel um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGBIII. Werden Beobachtungen durch einen Mitarbeitenden gemacht, informiert dieser umgehend die Einrichtungsleitung. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGBVIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

4. PRÄVENTION

Der Kindergarten Waldinsel hat wie jede Kita einen Schutzauftrag, der maßgeblich auf Prävention fußt. Mit dem Ziel, unsere Kinder stark zu machen, lassen sich unter anderem zwei Säulen benennen:

Sexualpädagogik, sowie Partizipation der Kinder

Wir sehen es als Aufgabe in unserem Kindergarten, Kinder dabei zu unterstützen einen positiven Bezug zu ihrem ganzen Körper zu entwickeln. Das beinhaltet Freude an der Entdeckung und dem Wahrnehmen und Benennen körperlicher Empfindungen. Dazu gehört auch, „Sexualität“ kindgerecht zu thematisieren. Grundsätzlich orientieren wir uns in der Waldinsel daran, wertschätzend mit der Entwicklung und dem Verhalten der Kinder umzugehen. Wir schaffen einen Rahmen, in dem die Neugier und der Wissensdurst der Kinder entfaltet werden können, ohne dabei zu steril zu sein. Wir versuchen Worte zu finden, um Geschlechtssteile und damit verbundene Empfindungen zu benennen. Dabei gibt es nach unten keine Altersgrenze, da jedes Alter hinsichtlich der psychosexuellen Entwicklung seine eigene Bedeutung besitzt. Wichtig ist dabei auch ein vertrauensvolles Miteinander mit den Eltern.

Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge. In einer Pädagogik des „Gesehen-Werdens“ erlebt das Kind, dass es in Ordnung ist, so wie es ist, dass eigene Bedürfnisse und Gefühle Bedeutung haben, dass Erwachsene sie sehen, erkennen und helfen, diese zu erfüllen. Somit möchten wir erreichen, dass unsere Kinder

- Selbstwirksamkeit erfahren,
- ihren Willen, Gefühle und ihre Grenzen kennen und kommunizieren können,
- die Möglichkeit haben, mitzugestalten und sich einzubringen.

Die pädagogischen Fachkräfte sind bereit, sich extern fortzubilden.

5. REHABILITIERUNG, AUFARBEITUNG & QUALITÄTSSICHERUNG

5.1 Rehabilitation und Aufarbeitung

Jedem Verdacht einer Grenzverletzung oder Gewalt ist umgehend sorgfältig nachzugehen. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigt. Unser Verfahren zur Rehabilitation und dem Schutz von fälschlich in Verdacht geratenen MitarbeiterInnen orientiert sich am Rehabilitationsplan der Landesfachstelle Prävention: <https://psg.nrw/baustein-9-rehabilitation/>

Tatsächliche Falschbeschuldigungen kommen zwar in der Praxis selten vor, aber die Angst davor bedarf einer Bearbeitung. Die mögliche Rehabilitation einer falsch beschuldigten Person ist Teil des gesamten organisationalen Aufarbeitungsprozesses, welcher sich an eine Fallbearbeitung anschließt.

Wichtig: Ein Rehabilitationsprozess findet lediglich Anwendung, wenn im Rahmen eines abgeschlossenen Interventions- und Klärungsprozesses nachgewiesen werden konnte, dass sich der Verdacht gegenüber dem/der angeschuldigten MitarbeiterIn zweifelsfrei als unbegründet herausgestellt hat.

Bei einem anstehenden Rehabilitationsverfahren übernimmt die Leitung die Koordination. Um Fachlichkeit zu gewährleisten, empfiehlt sich vor allem die Hinzunahme von externer Prozessbegleitung (z.B. Supervision). Zu betrachten ist der Prozess mit Blick auf die unterschiedlichen AkteurInnen in der Organisation. Dies sind:

- Die falsch beschuldigte Person

Zwei Aspekte müssen bedacht werden: die (arbeitsrechtlichen) Formalia sowie die persönliche Aufarbeitung. Die Reintegration in die Organisation und pädagogische Tätigkeit ist das Ziel.

- Das Team und die direkten KollegInnen

Der Rehabilitationsprozess auf Team-Ebene sowie die (fachliche) Aufarbeitung des Falls sind für den zukünftigen Umgang mit Verdachtsfällen von (sexualisierter) Gewalt sehr wichtig.

- Die Kinder und Jugendlichen

Je nach Fall sind auch die Kinder und Jugendlichen der Einrichtung (unterschiedlich konkret und umfangreich) über den Fall informiert. Jedenfalls bekommen sie mit, dass ein Klärungsprozess innerhalb der Einrichtung läuft, weil sie z.B. merken, dass die Erwachsenen in Aufregung sind oder dass ein/eine MitarbeiterIn nicht mehr da ist. Ist die Situation geklärt und der Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt, müssen Maßnahmen der Rehabilitation auch auf dieser Ebene erfolgen.

- Falsch beschuldigende Personen

An dieser Stelle muss grundsätzlich differenziert werden zwischen dem Umgang mit Erwachsenen/Fachkräften und dem Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die falsche Anschuldigungen tätigen.

Für den gesamten Rehabilitationsprozess ist eine umfassende Dokumentation durchzuführen, welche an die des Interventionsverfahrens anschließt.

In der Praxis zeigen sich häufig Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt, die sich nicht restlos aufklären lassen. In derartigen Fallkonstellationen ist die Einleitung eines Rehabilitationsverfahren nicht gegeben, da die zweifelsfreie Ausräumung eines Verdachtes die notwendige Voraussetzung dafür ist. Verantwortliche müssen in solchen Fällen Überlegungen anstellen, wie es in dieser Situation weitergehen kann. Auch wenn gegenüber MitarbeiterInnen unter Verdacht weiterhin Pflichten des Arbeitgebers bestehen, bleibt ebenso die Schutzverantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen bestehen. Der Schutz von jungen Menschen hat dabei immer Priorität.

5.2 Qualitätssicherung

Prävention ist ein Prinzip, kein Projekt!

Integration der Ziele und Inhalte in den pädagogischen Arbeitsalltag werden durch Alltagsbezug kulturell und strukturell nachhaltig eingebunden

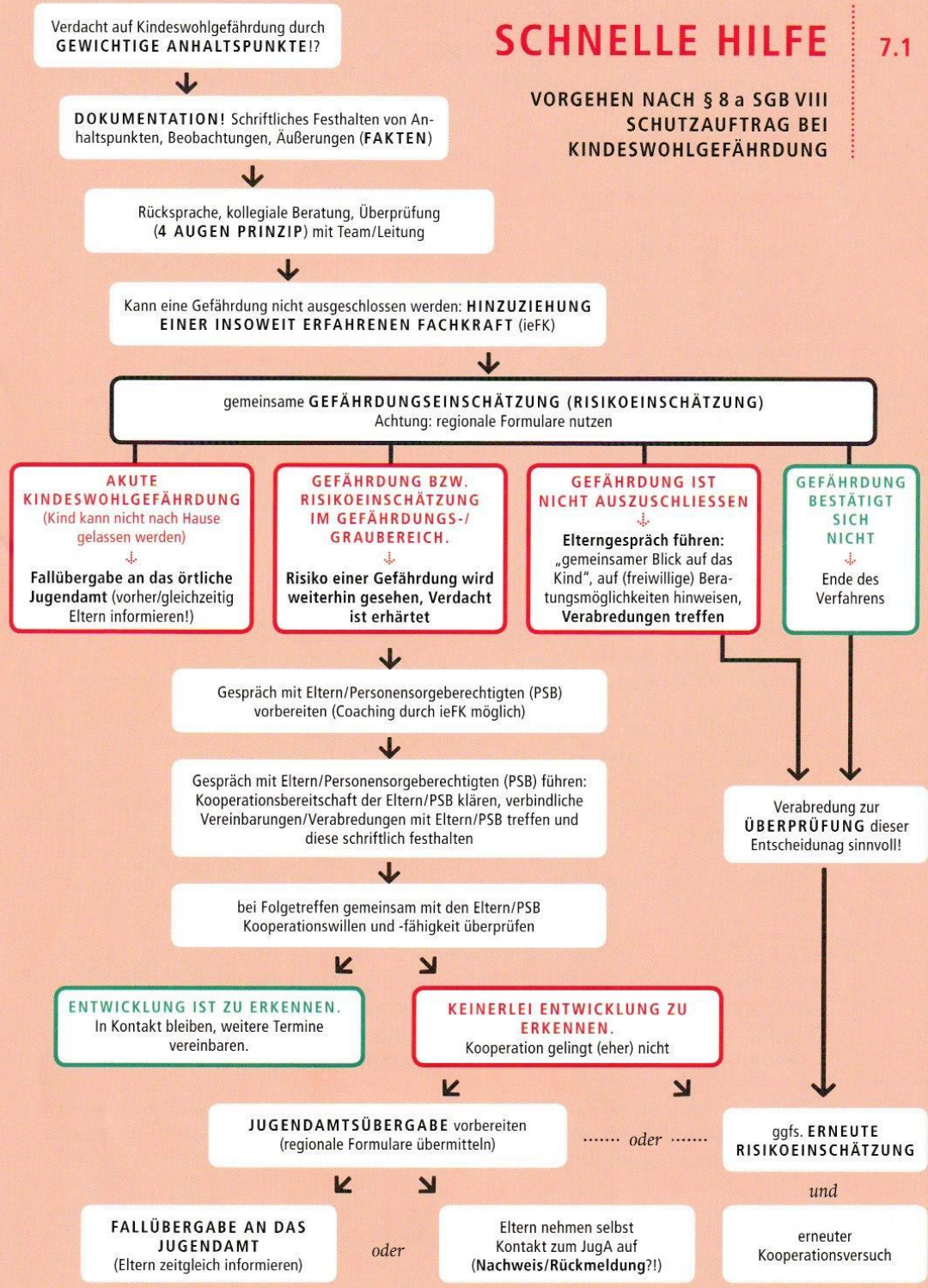
Die Relevanz des Themas ist somit für alle Mitarbeitenden klar. Mut und die Bereitschaft zur Veränderung, die Lust auf einen Prozess der Teamentwicklung können alle mittragen. Durch Öffentlichkeitsarbeit, um die Maßnahmen nach innen wie nach außen zu verdeutlichen, sollen auch po-

tenzielle TäterInnen abgeschreckt werden. Eine stete Partizipation der Zielgruppen fördert die Aufmerksamkeit in diesem Bereich. Durch die Öffnung der Organisation wird für Transparenz gesorgt und zur Kooperation und Vernetzung beigetragen. Das Schutzkonzept wird jährlich aktualisiert, ebenso die Angaben von verantwortlichen Personen. Um Umsetzung, Aktualität und Nachhaltigkeit Sorge zu tragen, wird das Konzept regelmäßig jedes Jahr überprüft und mit allen Mitarbeitenden besprochen. Die Arbeit mit dem Schutzkonzept wird regelmässig ausgewertet, bewertet, fachgerecht beurteilt und wenn notwendig, weiterentwickelt oder angepasst.

6. NOTFALLPLAN

SCHNELLE HILFE 7.1

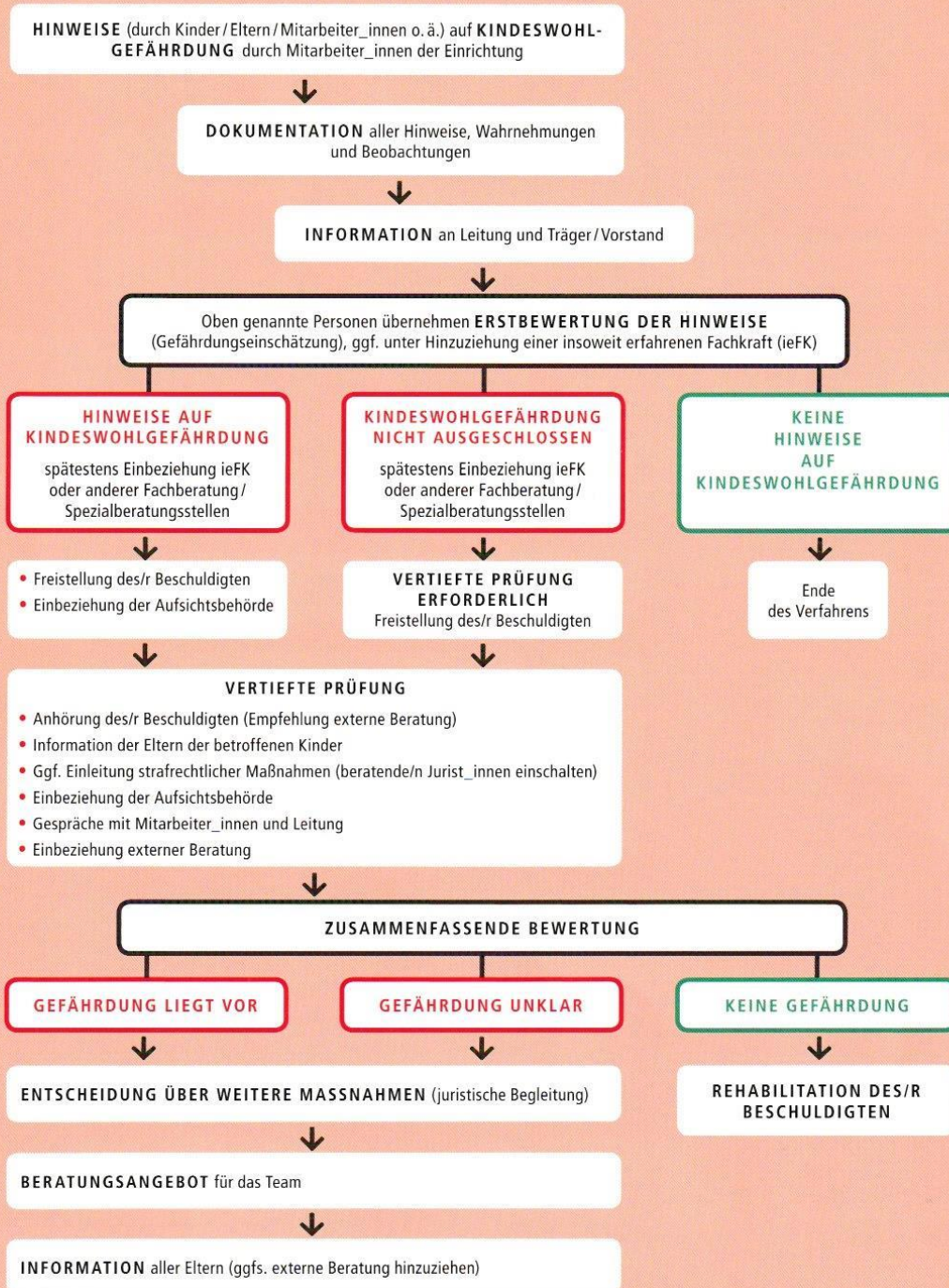
VORGEHEN NACH § 8 a SGB VIII
SCHUTZAUFTRAG BEI
KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



ACHTUNG: bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist vor einem Gespräch mit den Eltern (PSB) immer externe Beratung hinzuzuziehen!

7.5 HANDLUNGSSCHEMA

BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH FACHKRÄFTE / MITARBEITER_INNEN IN DER EINRICHTUNG



7. ANLAUFSTELLEN UND ANSPRECHPARTNER/-INNEN

Träger:

WALD&WIR gUG (haftungsbeschränkt)

Frau Regina Fögler 08091 5613893

Insoweit erfahrene Fachkraft, benannt vom Jugendamt Ebersberg, gleichzeitig Caritas Beratungsstelle:

Frau Edith Dehner

Frau Ines Körlin

Frau Ursula Schmitt erreichbar unter:

Caritas Beratungsstelle 08092 232413-0 eb-ebersberg@caritasmuenchen.de

Aufsichtsbehörde Kitaufsicht LRA Ebersberg:

Frau Sophia Ellinger 08092 823 198 kita-aufsicht@lra-ebe.bayern.de

Jugendamt Ebersberg

Frau Liedl 08092 823 399 jugendamt-postfach@lra-ebe.bayern.de

Interdisziplinäre Frühförderstelle 08092 20331

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Ebersberg e.V.

08092 / 8 46 46

info@kinderschutzbund-ebersberg.de

Kinderschutz Landratsamt Ebersberg

Abteilung Jugend, Familie und Demografie Kreisjugendamt

08092 / 823-256

www.kreisjugendamt-ebersberg.de

Frauennotruf Ebersberg 08092 88110

Polizei Notruf 112